

**Satzung des
Reit- und Fahrvereins Springe von 1949 e.V.
(Stand 30.03.2007)**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Springe von 1949 e.V.“, hat seinen Sitz in Springe und erstreckt sich über den Raum Springe und Umgebung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Hebung der Pferdezucht und Förderung des Reitsports. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Satzung des
Reit- und Fahrvereins Springe von 1949 e.V.
Neufassung**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Springe von 1949 e.V.“, hat seinen Sitz in Springe und erstreckt sich über den Raum Springe und Umgebung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde (Turniere),
2. die Ausbildung in allen Disziplinen des Pferdesports,
3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. ordentliche Mitglieder
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Diese sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 4

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein nach Zustimmung durch den Vorstand.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist in der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 3

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Diese sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 4

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahmeantrag in Textform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft kann innerhalb der ersten drei Monate mit vierwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.

Dagegen gilt die Umwandlung einer fördernden Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft mit Beginn des Monats, in dem der schriftliche Antrag gestellt wurde.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes;
- b) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein schriftlich erklärt werden;
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grund zulässig und wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft kann innerhalb der ersten drei Monate mit vierwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.

Dagegen gilt die Umwandlung einer fördernden Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft mit Beginn des Monats, in dem der schriftliche Antrag gestellt wurde.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes;
- b) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein in Textform erklärt werden;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, insbesondere
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und vereinsschädigenden Verhaltens in der Öffentlichkeit,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

- wegen groben unsportlichen Verhaltens sowie
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdehaltung und –ausbildung.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- d) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten. Auf Beschluss des Vorstandes kann nach vorhergehender schriftlicher Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

d) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Entgelte für nichtgeleistete Arbeitsstunden sowie Umlagen bis zu einem Betrag von max. 100,00 Euro pro Jahr. Nutzungsentgelte werden durch den Vorstand festgelegt, Die

Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmetag folgt.

Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen in begründeten Fällen auf Antrag gewähren.

Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen in begründeten Fällen auf Antrag gewähren.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes innerhalb der ersten drei Monate nach Begründung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist für mindestens drei Monate zu zahlen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes innerhalb der ersten drei Monate nach Begründung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist für mindestens drei Monate zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben einberufen.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. das Schiedsgericht

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen auf der Internetseite des Vereins. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite. Der Tag der Bekanntgabe sowie der Tag

der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.

Mindestens im ersten Vierteljahr jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der der Vorstand den Jahresbericht für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vorlegt.

Mindestens im ersten Halbjahr jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder des Schiedsgerichts oder auf Verlangen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten, einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Ausschluss- und Auflösungsbeschlusses.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem protokollführenden Vorstandsmitglied und einem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Satzungsänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Beirates
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- g) Wahl des Schiedsgerichtes
- h) Festsetzung des Beitrages, Aufnahmegebühr und des Reitgeldes
- i) Bestätigung oder Ablehnung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- j) Auflösung des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Satzungsänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Beirates
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- g) Wahl des Schiedsgerichtes
- h) Festsetzung der Beiträge gemäß § 5
- i) Bestätigung oder Ablehnung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- j) Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist vor der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§ 8

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse zur Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern. Über den Beschluss zur Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Fachwart
- dem Jugendwart

§ 8

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus bis zu 6 Vorstandsmitgliedern, die gemeinsam der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind. Es sind mindestens 4 Vorstandsmitglieder zu wählen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auch in einem Wahlgang für mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam oder für den gesamten Vorstand erfolgen (en-bloc-Wahl).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Für jeden Aufgabenbereich ist auch ein/e Vertreter/in festzulegen. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, nur in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich zu vertreten. Zeichnungs- und vertretungsberechtigt im Außenverhältnis sind nur 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger berufen. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zur Beschlussfassung zusammen. Er ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Obligatorisch sind mindestens zwei aktiv den Reitsport betreibende Mitglieder, die zu wählen sind.

§ 9

Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Beiratsmitgliedern. Es sind mindestens zwei aktiv den Reitsport betreibende Mitglieder in den Beirat zu wählen.

Es sollte mindestens vierteljährlich eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat durchgeführt werden, in der der Vorstand den Beirat über alle

wichtigen Angelegenheiten sowie die finanziellen Verhältnisse des Vereins unterrichtet.

§ 10

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Tritt ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit zurück, so wird ein Vertreter kommissarisch vom Beirat ernannt.

§ 11

Das Schiedsgericht besteht aus höchstens fünf, mindestens aber drei Mitgliedern des Vereins, die möglichst nicht dem Vorstand angehören sollen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes den Ausschlag. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von diesem auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 12

Das Schiedsgericht entscheidet:

1. Über Verstöße von Mitgliedern gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten).
2. Über ein dem Verein abträgliches Verhalten von Mitgliedern gegenüber anderen oder in der Öffentlichkeit, soweit dieses Verhalten

§ 10

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ferner wird ein/e stellvertretende Rechnungsprüfer/in gewählt.

§ 11

Das Schiedsgericht besteht aus höchstens fünf, mindestens aber drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von Mitgliedern des Schiedsgerichts auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit diese mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht.

3. Über ein sonstiges Verhalten eines Mitgliedes, das seine Mitgliedschaft in dem Verein untragbar erscheinen lässt.
4. Über Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins, soweit diese im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen.

§ 13

Das Schiedsgericht entscheidet über Verstöße der in § 12 Ziff. 1, 2, 3 genannten Art auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Über die Streitigkeiten der in § 12 Ziff. 4 genannten Art entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag eines von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedes.

Das Schiedsgericht hat vornehmlich auf eine Beseitigung oder Unterlassung von Verstößen hinzuwirken oder entstandene Streitigkeiten zu schlichten. Es kann, falls eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande kommt, für das einzelne Mitglied in Bezug auf das Vereinsleben Anordnungen treffen. Als zuletzt in Betracht kommende Maßnahme gibt das Schiedsgericht dem Vorstand auf, in der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zu beantragen. Über diese Vorgabe des Schiedsgerichtes hat der Vorstand nicht noch einmal durch Beschlussfassung zu befinden. Er ist an diese Vorgabe gebunden.

§ 14

Das Schiedsgericht hat alle an Verstößen oder Streitigkeiten beteiligten und Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, soweit zumutbar, vor seiner Entscheidung zu hören.

Das Schiedsgericht tritt auf Antrag des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern oder auf Antrag eines von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedes innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang eines Antrags zusammen.

Das Schiedsgericht hat vornehmlich auf eine Beseitigung oder Unterlassung von Verstößen hinzuwirken oder entstandene Streitigkeiten zu schlichten. Es kann, falls eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande kommt, für das einzelne Mitglied in Bezug auf das Vereinsleben Anordnungen treffen. Als zuletzt in Betracht kommende Maßnahme gibt das Schiedsgericht dem Vorstand auf, in der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zu beantragen. Über diese Vorgabe des Schiedsgerichtes hat der Vorstand nicht noch einmal durch Beschlussfassung zu befinden. Er ist an diese Vorgabe gebunden.

Es beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes den Ausschlag.

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zur Anhörung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen.

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zur Anhörung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen.

Das Schiedsgericht hat Anordnungen und Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Verein schriftlich zu begründen.

Das Schiedsgericht hat Anordnungen und Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Verein schriftlich zu begründen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind durch andere Organe des Vereins nicht aufhebbar.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind durch andere Organe des Vereins nicht aufhebbar.

§ 15

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, die Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch seinen Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vereinsintern hat sich der stellvertretende Vorsitzende von der Verhinderung des Vorsitzenden zu überzeugen.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt werden. Ein solcher Antrag von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat hierauf unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen. Es müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Versammlung zu vertagen und eine Neue einzuberufen, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesreiterverband e.V. Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Springe von 1949 e.V. vom 12. November 1968 mit Wirkung vom 01. November 1968 in Kraft, abgeändert durch die Nachträge vom 04.03.1974, vom 24.02.1975, vom 26.03.1976, vom 30.03.1979, vom 14.03.1980 und vom 30.03.2007.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Springe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und/oder des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 13

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.